

Äußerungen der Öffentlichkeit zum Entwurf des Lärmaktionsplans im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit dem Ergebnis der Prüfung durch die Verwaltung

06.10.2017

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
1	109 ¹ Unterzeichner einer gemeinsamen Stellungnahme		19.05.2016	<p>1: A46: Weder der Einbau von Schallschutzfenstern noch eine nächtliche Geschwindigkeitsreduzierung wird als ausreichend erachtet- die Nutzung des Gartens erfolgt zudem zumeist tags! Nachdrücklich wird zur Aufbringung von lärmoptimiertem Asphalt zwischen Kreuz Hilden und Haan Ost geraten. Interkommunale Zusammenarbeit wird angeregt.</p> <p>2: B228 und L357: In Anlehnung an 16 BlmSchV wird hier durchgängig Tempo 30 sowie ein LKW-Durchfahrtsverbot ab 30t gefordert.</p> <p>3: K16: Bisher nicht berücksichtigt, da sie nicht in die Zuständigkeit von Bund und Land fällt. Dennoch wird hier dringender Handlungsbedarf gesehen. Die geforderten Maßnahmen decken sich mit den oben genannten.</p>	<p>Zu 1. Die Bundesautobahn in Haan befindet sich in der Baulast des Landesbetriebs Straßenbau NRW. Bauliche Maßnahmen können daher nur im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger erfolgen.</p> <p><i>Im Zuge der Beteiligung zum Lärmaktionsplan Stufe 1 hatte der Landesbetrieb mitgeteilt, dass für die A 46 im Stadtgebiet von Haan eine lärmtechnische Untersuchung nach den Kriterien der Lärmsanierung durchgeführt wurde. Diese ergab, dass an vereinzelt Gebäuden die Auslöswerte der Lärmsanierung überschritten wurden. Seitens des Landesbetriebs kamen aktive Schallschutzmaßnahmen aufgrund der vereinzelt Betroffenen aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Frage. Es wurde auf die Möglichkeit für die Eigentümer der betroffenen Wohngebäude verwiesen, einen formlosen Antrag auf Überprüfung der Gewährung einer Bezuschussung von passivem Lärmschutz im Rahmen der Lärmsanierung an den Landesbetrieb Straßenbau zu stellen.</i></p> <p><i>Im Lärmaktionsplan der Stufe 1 der Stadt Haan wurde von einem Einbau von lärmoptimierten Asphalten auf der BAB 46 abgesehen. Dies wurde entsprechend in den Entwurf des Lärmaktionsplans der Stufe II übernommen.</i></p> <p><i>In Bezug auf die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen an der A 46 stellte die Bezirksregierung im Rahmen der Lärmaktionsplanung Stufe 1 fest, dass großflächig zusammenhängende lärmbelastete Bereiche nicht zu erkennen</i></p>

¹ Alter Kirchplatz (1), Am Kauerbusch (1), August-Macke-Weg (1), Bellingrathweg (1), Bismarckstraße (1), Bleichstraße (2), Bollenberger Busch (1), Danziger Straße (1), Dieker Straße (3), Diekerhofstraße (2), Diekermühlen Straße (1), Flemmingstraße (1), Friedrich-Ebert-Straße (1), Friedichstraße (1), Horst (1), Ittertstraße (4), Kaiserstraße (4), Kampstraße (1), Karl-Niepenberg-Weg (1), Kirchstraße (4), Königgrätzer Straße (3), Königstraße (3), Luisenstraße (1), Martin-Luther-Straße (29), Memeler Straße (3), Moltkestraße (4), Nordstraße (1), Rathenauweg (1), Rietmacherweg (1), Sauerbruchstraße (4), Schärerweg (2), Schumannstraße (3), Stöcken (1), Thienhausener Straße (4), Turnstraße (13), Vom Eigens Gasse (1), Zaunholzbush (1), Zwirnerweg (1) = 109

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
					<p><i>seien und mit vorhandenen Maßnahmen, wie Schallschutzwänden und Wällen sowie der Geschwindigkeitsbegrenzung von 120 km / h bereits eine Lärmverringerung erreicht werden konnte. Ein Einvernehmen über die Geschwindigkeitsreduzierung für die Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr, die Gegenstand der Lärmaktionsplanung Stufe 1 war, konnte nicht hergestellt werden. Da die zuständigen Behörden der Maßnahme aber nicht explizit widersprochen haben, wurde sie im Entwurf des Lärmaktionsplans Stufe 2 weiterverfolgt.</i></p> <p><i>Im Zuge der Beteiligung zum Entwurf des Lärmaktionsplans Stufe II wurde von der Öffentlichkeit als auch von der Nachbarstadt Erkrath gefordert, für die A 46 auch eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 100 km/h für die Tagzeiten zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr sowie den Einbau von lärmminderndem Asphalt aufzunehmen.</i></p> <p><i>Die große Anzahl der diesbezüglichen Stellungnahmen (siehe Anlagen 1 a und 1 b) bringt eine große Betroffenheit der Bürgerinnen und Bürger zum Ausdruck. Der Anregung wird gefolgt, um den Sachverhalt durch die zuständigen Stellen neu und erweitert prüfen zu lassen.</i></p> <p>Zu 2. Im Hinblick auf die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen baulicher oder straßenverkehrsrechtlicher Art sind die spezialgesetzlichen Rechtsgrundlagen anzuwenden (siehe auch Anlage 1b, lfd. Nr. 1).</p> <p>Die in der 16. BImSchV genannten Immissionsgrenzen sind gemäß dem Anwendungsbereich unmittelbar nur auf den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen anwendbar. Insofern wird beim Lärmschutz zwischen Lärmvorsorge und Lärmsanierung unterschieden.</p> <p>Für die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen sehen die Rechtsgrundlagen in § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) bestimmte Anforderungen an die Lärmsituation, weitere verkehrsbezogene Anforderungen sowie sachgerechtes Ermessen vor.</p>

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
					<p>Für die Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig. Diese kann gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 StVO die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.</p> <p>Die Grenze des zumutbaren Verkehrslärms ist nicht durch gesetzlich bestimmte Grenzwerte festgelegt (s. § 45 Abs. 9 StVO). Maßgeblich ist vielmehr, ob der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss.</p> <p>In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) als Orientierungshilfe für die Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze herangezogen werden können. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO verlangt folglich dann eine Prüfpflicht der Behörden, wenn die in der 16. BImSchV genannten Grenzwerte (in reinen und allgemeinen Wohngebieten 59/49 dB(A) tags/nachts, in Kern-, Dorf- und Mischgebieten 64/54 dB(A) tags/nachts) überschritten werden, also die Lärmbeeinträchtigungen so intensiv sind, dass sie im Rahmen der Planfeststellung Schutzauflagen auslösen würden.</p> <p>Bei Lärmpegeln, die die Lärmwerte von 70/60 dB(A) tags/nachts in bewohnten Gebieten überschreiten, verdichtet sich das Ermessen der Behörden zur Pflicht einzuschreiten. In § 1 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alt. der 16. BImSchV ist geregelt, dass ab Erreichen der Tagwerte von 70 dB(A) bzw. 60 dB(A) nachts jede Erhöhung bzw. Minderung relevant wird und zwar unabhängig von der Vorbelastung bzw. Ortsüblichkeit. Nach der Rechtsprechung sind diese Maßstäbe auch auf verkehrsbeschränkende Maßnahmen anzuwenden. Die zur Vorbereitung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen notwendigen Lärmberechnungen werden im Regelfall vom Straßenbaulastträger durchgeführt.</p> <p>Maßgebend für die fachliche Bewertung des Beurteilungspegels / Immissionsortes sind die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Straßen – RLS 90. Die Verwaltung hat im Nachgang der</p>

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
					<p>öffentlichen Auslegung den Landesbetrieb Straßen.NRW um schalltechnische Überprüfung für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der B 228 innerhalb von Haan gebeten. Es wurde in Aussicht gestellt, dass eine 30 km / h Begrenzung nachts umsetzbar ist, allerdings <i>begrenzt</i> auf den betroffenen Bereich und nicht für die gesamte Ortsdurchfahrt.</p> <p>Bei der Prüfung ob straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen von Straßenverkehrsbehörden angeordnet werden können, wird nicht nur auf die Höhe des Lärmpegels, sondern auf alle Umstände des Einzelfalls abgestellt.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Lärmaktionsplanentwurf wurden von verschiedenen Stellen Bedenken gegen Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung geäußert (siehe Anlage 1b) insbesondere hinsichtlich der Zeiten zwischen 06.00 und 22.00 Uhr. Unter anderem widerspricht die Teilmaßnahme dem Ziel der Stärkung des ÖPNV.</p> <p>Die Tempo 30 Begrenzung tagsüber wurde im Rahmen der Abwägung gestrichen.</p> <p>Eine durchgängige Reduzierung auf der L 357 ist nicht erforderlich, da die Problembereiche nur lokal auftreten.</p> <p>Ein LKW- Durchfahrtsverbot, bzw. LKW-Führungskonzept wird im Rahmen der Verkehrsentwicklungsplanung der Stadt Haan untersucht.</p> <p>Zu 3. In der Sitzung am 20.01.2015 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr die zu betrachtenden Bereiche festgelegt.</p>
2	Bürger A., Kirchstraße (persönliche Erweiterung der Sammelstellungnahme)		19.05.2016	Forderung der Aufnahme der Ohligser Straße (L288) in den LAP Haan.	In der Sitzung am 20.01.2015 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung die zu betrachtenden Bereiche festgelegt.
3	Bürgerinitiative Lebenswertes Haan e.V.		18.05.2016	1: B 228, L 357 : Hier wird eine Beschränkung auf Tempo 30 sowie eine gleichzeitige Installation von Verkehrsmessgeräten gefordert	Zu 1. Im Hinblick auf die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen baulicher oder straßenverkehrsrechtlicher Art sind die spezialgesetzlichen Rechtsgrundlagen anzuwenden (siehe auch

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
				<p>2: A46: Hier wird Tempo 100 (zumindest Nachts) im Bereich Haan-Ost und Haan-West sowie die Aufbringung von lärmoptimiertem Asphalt gefordert</p> <p>3: Für den gesamten innerstädtischen Bereich wird Tempo 30 sowie punktuelle Verengungsmaßnahmen und Querungshilfen gefordert/ Forderung von regelmäßigen Geschwindigkeitsmessungen</p> <p>4: Forderung des Ausbaus eines umfassenden und lückenlosen Radverkehrsnetzes im innerstädtischen Bereich</p> <p>5: Sanierung des Fahrbahnbeläge</p> <p>6: Deutliche Reduzierung des Durchgangsverkehrs (ab 3,5t Durchfahrtverbot in Nachtstunden/ ab 7,5t Durchfahrtverbot für Transitverkehr im gesamten innerstädtischen Bereich)</p>	<p>Anlage 1b, lfd. Nr. 1).</p> <p>Für die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen sehen die Rechtsgrundlagen in § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) bestimmte Anforderungen an die Lärmsituation, weitere verkehrsbezogene Anforderungen sowie sachgerechtes Ermessen vor.</p> <p>Für die Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig. Diese kann gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 StVO die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.</p> <p>Die zur Vorbereitung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen notwendigen Lärmberechnungen werden im Regelfall vom Straßenbauaussträger durchgeführt.</p> <p>Maßgebend für die fachliche Bewertung des Beurteilungspegels / Immissionsortes sind die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Straßen – RLS 90. Die Verwaltung hat im Nachgang der öffentlichen Auslegung den Landesbetrieb Straßen.NRW um schalltechnische Überprüfung für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der B 228 innerhalb von Haan gebeten. Es wurde in Aussicht gestellt, dass eine 30 km / h Begrenzung nachts umsetzbar ist, allerdings <i>begrenzt</i> auf den betroffenen Bereich und nicht für die gesamte Ortsdurchfahrt.</p> <p>Bei der Prüfung ob straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen von Straßenverkehrsbehörden angeordnet werden können, wird nicht nur auf die Höhe des Lärmpegels, sondern auf alle Umstände des Einzelfalls abgestellt.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Lärmaktionsplanentwurf wurden von verschiedenen Stellen Bedenken gegen Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung geäußert (siehe Anlage 1b) insbesondere hinsichtlich der Zeiten zwischen 06.00 und 22.00 Uhr. Unter anderem widerspricht die Teilmaßnahme dem Ziel der Stärkung des ÖPNV.</p>

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
					<p>Die Tempo 30 Begrenzung tagsüber wurde im Rahmen der Abwägung gestrichen.</p> <p>Eine durchgängige Reduzierung auf der L 357 ist nicht erforderlich, da die Problembereiche nur lokal auftreten.</p> <p>Die Forderung von Geschwindigkeitsmessgeräten, o. ä. wird zur Kenntnis genommen und an die entsprechenden Stellen weitergeleitet.</p> <p>Zu 2.</p> <p>Die Geschwindigkeitsreduzierung in der Zeit von 22:00 – 06.00 Uhr war bereits als Maßnahme im <i>Entwurf</i> des Lärmaktionsplans enthalten.</p> <p>Die Bundesautobahn in Haan befindet sich in der Baulast des Landesbetriebs Straßenbau NRW. Bauliche Maßnahmen können daher nur im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger erfolgen.</p> <p><i>Im Zuge der Beteiligung zum Lärmaktionsplan Stufe 1 hatte der Landesbetrieb mitgeteilt, dass für die A 46 im Stadtgebiet von Haan eine lärmtechnische Untersuchung nach den Kriterien der Lärmsanierung durchgeführt wurde. Diese ergab, dass an vereinzelt Gebäuden die Auslöswerte der Lärmsanierung überschritten wurden. Seitens des Landesbetriebs kamen aktive Schallschutzmaßnahmen aufgrund der vereinzelt Betroffenen aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Frage. Es wurde auf die Möglichkeit für die Eigentümer der betroffenen Wohngebäude verwiesen, einen formlosen Antrag auf Überprüfung der Gewährung einer Bezuschussung von passivem Lärmschutz im Rahmen der Lärmsanierung an den Landesbetrieb Straßenbau zu stellen. Im Lärmaktionsplan der Stufe 1 der Stadt Haan wurde von einem Einbau von lärmoptimierten Asphalten auf der BAB 46 abgesehen. Dies wurde entsprechend in den Entwurf des Lärmaktionsplans der Stufe II übernommen.</i></p> <p><i>In Bezug auf die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen</i></p>

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
					<p><i>aus Lärmschutzgründen an der A 46 stellte die Bezirksregierung im Rahmen der Lärmaktionsplanung Stufe 1 fest, dass großflächig zusammenhängende lärmbelastete Bereiche nicht zu erkennen seien und mit vorhandenen Maßnahmen, wie Schallschutzwänden und Wällen sowie der Geschwindigkeitsbegrenzung von 120 km / h bereits eine Lärmverringerung erreicht werden konnte. Ein Einvernehmen über die Geschwindigkeitsreduzierung für die Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr, die Gegenstand der Lärmaktionsplanung Stufe 1 war, konnte nicht hergestellt werden. Da die zuständigen Behörden der Maßnahme aber nicht explizit widersprochen haben, wurde sie im Entwurf des Lärmaktionsplans Stufe 2 weiterverfolgt.</i></p> <p><i>Im Zuge der Beteiligung zum Entwurf des Lärmaktionsplans Stufe II wurde von der Öffentlichkeit als auch von der Nachbarstadt Erkrath gefordert, für die A 46 auch eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 100 km/h für die Tagzeiten zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr sowie den Einbau von lärmminderndem Asphalt aufzunehmen. Die große Anzahl der diesbezüglichen Stellungnahmen (siehe Anlagen 1 a und 1 b) bringt eine große Betroffenheit der Bürgerinnen und Bürger zum Ausdruck. Der Anregung wird gefolgt, um den Sachverhalt durch die zuständigen Stellen neu und erweitert prüfen zu lassen.</i></p> <p>Zu 3. Hierzu wird auf den Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Haan verwiesen. Eine Beschränkung auf den kompletten Stadtbereich ist nicht Aufgabe der Lärmaktionsplanung.</p> <p>Zu 4. Diese Forderung wurde bereits in den zukunftsgerichteten Strategien im LAP II eingebunden.</p> <p>Zu 5: Auf der B 228 wurde eine Sanierung des Fahrbelags (Einsatz von Splittmastixasphalt - SMA) durchgeführt. In Bezug auf die L 357 und A46 wird die Forderung an den Straßenbausträger weitergeben.</p> <p>Zu 6. Ein LKW- Durchfahrtsverbot, bzw. LKW-Führungskonzept soll, wie auf Seite 30 des Berichtes geschrieben, im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans der Stadt Haan, untersucht werden.</p>

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
4	Familie B, Kamphausen		12.05.2016	A46: Die Benutzung des Gartens ist insbesondere bei östlichem Wind nicht zu ertragen. Nachdrücklich wird die Aufbringung von lärmoptimiertem Asphalt zwischen Kreuz Hilden und Haan Ost gefordert. Interkommunale Zusammenarbeit wird angeregt.	<p>Die Bundesautobahn in Haan befindet sich in der Baulast des Landesbetriebs Straßenbau NRW. Bauliche Maßnahmen können daher nur im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger erfolgen.</p> <p><i>Im Zuge der Beteiligung zum Lärmaktionsplan Stufe 1 hatte der Landesbetrieb mitgeteilt, dass für die A 46 im Stadtgebiet von Haan eine lärmtechnische Untersuchung nach den Kriterien der Lärmsanierung durchgeführt wurde. Diese ergab, dass an vereinzelt Gebäuden die Auslösewerte der Lärmsanierung überschritten wurden. Seitens des Landesbetriebs kamen aktive Schallschutzmaßnahmen aufgrund der vereinzelt Betroffenheit aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Frage. Es wurde auf die Möglichkeit für die Eigentümer der betroffenen Wohngebäude verwiesen, einen formlosen Antrag auf Überprüfung der Gewährung einer Bezuschussung von passivem Lärmschutz im Rahmen der Lärmsanierung an den Landesbetrieb Straßenbau zu stellen. Im Lärmaktionsplan der Stufe 1 der Stadt Haan wurde von einem Einbau von lärmoptimierten Asphalten auf der BAB 46 abgesehen. Dies wurde entsprechend in den Entwurf des Lärmaktionsplans der Stufe II übernommen.</i></p> <p><i>Im Zuge der Beteiligung zum Entwurf des Lärmaktionsplans Stufe II wurde von der Öffentlichkeit als auch von der Nachbarstadt Erkrath gefordert, für die A 46 den Einbau von lärmminderndem Asphalt aufzunehmen. Die große Anzahl der diesbezüglichen Stellungnahmen (siehe Anlagen 1 a und 1 b) bringt eine große Betroffenheit der Bürgerinnen und Bürger zum Ausdruck. Der Anregung wird gefolgt, um den Sachverhalt durch die zuständigen Stellen neu prüfen zu lassen.</i></p>
5	Bürger C., Turnstraße		19.05.2016	<p>1: Forderung der Reduzierung des Tempolimits auf Tempo 30 auf B228 und L 357 und das Treffen geeigneter baulicher Maßnahmen hierfür, Geschwindigkeitskontrolle</p> <p>2: Forderung eines Durchfahrtsverbotes im innerstädtischen</p>	Zu 1. Im Hinblick auf die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen baulicher oder straßenverkehrsrechtlicher Art sind die spezialgesetzlichen Rechtsgrundlagen anzuwenden (siehe auch Anlage 1b, lfd. Nr. 1).

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
				<p>Bereich für LKW ab 7,5t</p> <p>3: Reduzierung der Geschwindigkeit auf Tempo 100 (<i>gemeint wahrscheinlich A 46</i>) muss mit weiteren baul. Maßnahmen einhergehen (lärmoptimierter Asphalt, Lärmschutzwände)</p>	<p>Für die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen sehen die Rechtsgrundlagen in § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) bestimmte Anforderungen an die Lärmsituation, weitere verkehrsbezogene Anforderungen sowie sachgerechtes Ermessen vor.</p> <p>Für die Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig. Diese kann gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 StVO die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Die zur Vorbereitung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen notwendigen Lärmberechnungen werden im Regelfall vom Straßenbaulastträger durchgeführt.</p> <p>Maßgebend für die fachliche Bewertung des Beurteilungspegels / Immissionsortes sind die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Straßen – RLS 90. Die Verwaltung hat im Nachgang der öffentlichen Auslegung den Landesbetrieb Straßen.NRW um schalltechnische Überprüfung für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der B 228 innerhalb von Haan gebeten. Es wurde in Aussicht gestellt, dass eine 30 km / h Begrenzung nachts umsetzbar ist, allerdings auf den betroffenen Bereich und nicht für die gesamte Ortsdurchfahrt.</p> <p>Bei der Prüfung ob straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen von Straßenverkehrsbehörden angeordnet werden können, wird nicht nur auf die Höhe des Lärmpegels, sondern auf alle Umstände des Einzelfalls abgestellt.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Lärmaktionsplanentwurf wurden von verschiedenen Stellen Bedenken gegen Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung geäußert (siehe Anlage 1b) insbesondere hinsichtlich der Zeiten zwischen 06.00 und 22.00 Uhr. Unter anderem widerspricht die Teilmaßnahme dem Ziel der Stärkung des ÖPNV.</p> <p>Die Tempo 30 Begrenzung tagsüber wurde im Rahmen der Abwägung gestrichen.</p> <p>Eine durchgängige Reduzierung auf der L 357 ist nicht erforderlich,</p>

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
					<p>da die Problembereiche nur lokal auftreten.</p> <p>Die Forderung von Geschwindigkeitsmessgeräten, o.ä. wird zur Kenntnis genommen und an die entsprechenden Stellen weitergeleitet.</p> <p>Zu 2. Ein LKW- Durchfahrtsverbot, bzw. LKW-Führungskonzept soll, wie auf Seite 30 des Berichtes geschrieben, im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans der Stadt Haan, untersucht werden.</p> <p>Zu 3. Die Bundesautobahn in Haan befindet sich in der Baulast des Landesbetriebs Straßenbau NRW. Bauliche Maßnahmen können daher nur im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger erfolgen.</p> <p><i>Im Zuge der Beteiligung zum Lärmaktionsplan Stufe 1 hatte der Landesbetrieb mitgeteilt, dass für die A 46 im Stadtgebiet von Haan eine lärmtechnische Untersuchung nach den Kriterien der Lärmsanierung durchgeführt wurde. Diese ergab, dass an vereinzelt Gebäuden die Auslösewerte der Lärmsanierung überschritten wurden. Seitens des Landesbetriebs kamen aktive Schallschutzmaßnahmen aufgrund der vereinzelt Betroffenen aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Frage. Es wurde auf die Möglichkeit für die Eigentümer der betroffenen Wohngebäude verwiesen, einen formlosen Antrag auf Überprüfung der Gewährung einer Zuschussung von passivem Lärmschutz im Rahmen der Lärmsanierung an den Landesbetrieb Straßenbau zu stellen. Im Lärmaktionsplan der Stufe 1 der Stadt Haan wurde von einem Einbau von lärmoptimierten Asphalten auf der BAB 46 abgesehen. Dies wurde entsprechend in den Entwurf des Lärmaktionsplans der Stufe II übernommen.</i></p> <p><i>In Bezug auf die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen an der A 46 stellte die Bezirksregierung im Rahmen der Lärmaktionsplanung Stufe 1 fest, dass großflächig zusammenhängende lärmbelastete Bereiche nicht zu erkennen seien und mit vorhandenen Maßnahmen, wie Schallschutzwänden und Wällen sowie der Geschwindigkeitsbegrenzung von 120 km / h bereits eine Lärmverringerng erreicht werden konnte. Ein</i></p>

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
					<p><i>Einvernehmen über die Geschwindigkeitsreduzierung für die Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr, die Gegenstand der Lärmaktionsplanung Stufe 1 war, konnte nicht hergestellt werden. Da die zuständigen Behörden der Maßnahme aber nicht explizit widersprochen haben, wurde sie im Entwurf des Lärmaktionsplans Stufe 2 weiterverfolgt.</i></p> <p><i>Im Zuge der Beteiligung zum Entwurf des Lärmaktionsplans Stufe II wurde von der Öffentlichkeit als auch von der Nachbarstadt Erkrath gefordert, für die A 46 auch eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 100 km/h für die Tagezeiten zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr sowie den Einbau von lärmminderndem Asphalt aufzunehmen. Die große Anzahl der diesbezüglichen Stellungnahmen (siehe Anlagen 1 a und 1 b) bringt eine große Betroffenheit der Bürgerinnen und Bürger zum Ausdruck. Der Anregung wird gefolgt, um den Sachverhalt durch die zuständigen Stellen neu und erweitert prüfen zu lassen.</i></p> <p>Schallschirme sind an der A 46 an verschiedenen Stellen bereits vorhanden, eine Ausweitung ist wegen geringer Betroffenenzahlen nicht vorgesehen.</p>
6	Bürger D, Ohligser Straße		22.02.2016	<p>1. Die Ohligserstraße ist im LAP trotz mit B228 vergleichbarer Lärmbelastung nicht enthalten- dies ist eine u.a. durch Schwerlastverkehr stark befahrene Straße jedoch ohne Geschwindigkeitsbegrenzung oder Querungshilfen. Durch Schaffung neuer Wohngebiete und Verlegung eines Baumarktes wird sich Situation noch Verschlimmern.</p> <p>2: Forderung eines Fußgängerüberweges Höhe Waldfriedhof</p> <p>3: Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit im Ortsbereich auf 50 Km/h</p>	<p>Zu 1. In der Sitzung am 20.01.2015 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr die zu betrachtenden Bereiche festgelegt.</p> <p>Zu 2. Der Knoten wird umgebaut und eine Querungshilfe installiert.</p> <p>Zu 3. Generell ist in Bereichen innerorts der Stadt Haan nur eine zugelassene Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h erlaubt. Lediglich in anbaufreien Strecken (Elberfelder Straße) ist 70 km/h erlaubt, eine Reduzierung der Geschwindigkeit ist derzeit wegen geringer Betroffenenzahlen nicht vorgesehen.</p>
7	Bürgerin E, Königstraße		25.04.2016	<p>1: Forderung der zügigen Umsetzung der Vorschläge des LAP im Hinblick auf die Temporeduzierungen ohne Zeiteinschränkung</p> <p>2: Forderung eines Durchfahrtsverbotes für nur durchfahrende LKW</p>	<p>Zu 1.: wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Ein LKW- Durchfahrtsverbot, bzw. LKW-Führungskonzept soll, wie auf Seite 30 des Berichtes geschrieben, im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans der Stadt Haan, untersucht werden.</p> <p>Zu 3. Die Geschwindigkeitsreduzierung in der Zeit von 22:00 –</p>

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
				3: Forderung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 100 sowie Installation von Flüsterasphalt an A46	<p>06.00 Uhr war bereits als Maßnahme im Entwurf des Lärmaktionsplans enthalten.</p> <p>Die Bundesautobahn in Haan befindet sich in der Baulast des Landesbetriebs Straßenbau NRW. Bauliche Maßnahmen können daher nur im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger erfolgen. Im Zuge der Beteiligung zum Lärmaktionsplan Stufe 1 hatte der Landesbetrieb mitgeteilt, dass für die A 46 im Stadtgebiet von Haan eine lärmtechnische Untersuchung nach den Kriterien der Lärmsanierung durchgeführt wurde. Diese ergab, dass an vereinzelt Gebäuden die Auslöswerte der Lärmsanierung überschritten wurden. Seitens des Landesbetriebs kamen aktive Schallschutzmaßnahmen aufgrund der vereinzelt Betroffenen aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Frage. Es wurde auf die Möglichkeit für die Eigentümer der betroffenen Wohngebäude verwiesen, einen formlosen Antrag auf Überprüfung der Gewährung einer Bezuschussung von passivem Lärmschutz im Rahmen der Lärmsanierung an den Landesbetrieb Straßenbau zu stellen. Im Lärmaktionsplan der Stufe 1 der Stadt Haan wurde von einem Einbau von lärmoptimierten Asphalten auf der BAB 46 abgesehen. Dies wurde entsprechend in den Entwurf des Lärmaktionsplans der Stufe II übernommen.</p> <p>In Bezug auf die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen an der A 46 stellte die Bezirksregierung im Rahmen der Lärmaktionsplanung Stufe 1 fest, dass großflächig zusammenhängende lärmbelastete Bereiche nicht zu erkennen seien und mit vorhandenen Maßnahmen, wie Schallschutzwänden und Wällen sowie der Geschwindigkeitsbegrenzung von 120 km / h bereits eine Lärmverringerung erreicht werden konnte. Ein Einvernehmen über die Geschwindigkeitsreduzierung für die Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr, die Gegenstand der Lärmaktionsplanung Stufe 1 war, konnte nicht hergestellt werden. Da die zuständigen Behörden der Maßnahme aber nicht explizit widersprochen haben, wurde sie im Entwurf des Lärmaktionsplans Stufe 2 weiterverfolgt.</p> <p>Im Zuge der Beteiligung zum Entwurf des Lärmaktionsplans Stufe II wurde von der Öffentlichkeit als auch von der Nachbarstadt</p>

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
					<i>Erkrath gefordert, für die A 46 auch eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 100 km/h für die Tagzeiten zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr sowie den Einbau von lärmminderndem Asphalt aufzunehmen. Die große Anzahl der diesbezüglichen Stellungnahmen (siehe Anlagen 1 a und 1 b) bringt eine große Betroffenheit der Bürgerinnen und Bürger zum Ausdruck. Der Anregung wird gefolgt, um den Sachverhalt durch die zuständigen Stellen neu und erweitert prüfen zu lassen.</i>
8	Bürger und Bürgerin F, Martin-Luther-Straße		25.04.2016	<p>1: Forderung der sofortigen Umsetzung der Vorschläge des LAP bzgl. ganztägiger Tempominderung</p> <p>2: Forderung einer deutlichen Reduzierung des innenstädtischen LKW-Verkehrs</p> <p>3: Temporeduzierung auf A46 nur für die Zeit 22-06 Uhr wird als unzureichend angesehen- Forderung der Installation von Flüsterasphalt</p>	<p>Zu 1.: wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Ein LKW- Durchfahrtsverbot, bzw. LKW-Führungskonzept soll, wie auf Seite 30 des Berichtes geschrieben, im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans der Stadt Haan, untersucht werden.</p> <p>Zu 3. Die Bundesautobahn in Haan befindet sich in der Baulast des Landesbetriebs Straßenbau NRW. Bauliche Maßnahmen können daher nur im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger erfolgen.</p> <p><i>Im Zuge der Beteiligung zum Lärmaktionsplan Stufe 1 hatte der Landesbetrieb mitgeteilt, dass für die A 46 im Stadtgebiet von Haan eine lärmtechnische Untersuchung nach den Kriterien der Lärmsanierung durchgeführt wurde. Diese ergab, dass an vereinzelt Gebäuden die Auslösewerte der Lärmsanierung überschritten wurden. Seitens des Landesbetriebs kamen aktive Schallschutzmaßnahmen aufgrund der vereinzelt Betroffenheit aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Frage. Es wurde auf die Möglichkeit für die Eigentümer der betroffenen Wohngebäude verwiesen, einen formlosen Antrag auf Überprüfung der Gewährung einer Bezuschussung von passivem Lärmschutz im Rahmen der Lärmsanierung an den Landesbetrieb Straßenbau zu stellen. Im Lärmaktionsplan der Stufe 1 der Stadt Haan wurde von einem Einbau von lärmoptimierten Asphalten auf der BAB 46 abgesehen. Dies wurde entsprechend in den Entwurf des Lärmaktionsplans der Stufe II übernommen.</i></p> <p><i>In Bezug auf die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen an der A 46 stellte die Bezirksregierung im Rahmen der Lärmaktionsplanung Stufe 1 fest, dass großflächig zusammenhängende lärmbelastete Bereiche nicht zu erkennen</i></p>

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
					<p>seien und mit vorhandenen Maßnahmen, wie Schallschutzwänden und Wällen sowie der Geschwindigkeitsbegrenzung von 120 km / h bereits eine Lärmverringerung erreicht werden konnte. Ein Einvernehmen über die Geschwindigkeitsreduzierung für die Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr, die Gegenstand der Lärmaktionsplanung Stufe 1 war, konnte nicht hergestellt werden. Da die zuständigen Behörden der Maßnahme aber nicht explizit widersprochen haben, wurde sie im Entwurf des Lärmaktionsplans Stufe 2 weiterverfolgt.</p> <p>Im Zuge der Beteiligung zum Entwurf des Lärmaktionsplans Stufe II wurde von der Öffentlichkeit als auch von der Nachbarstadt Erkrath gefordert, für die A 46 auch eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 100 km/h für die Tagzeiten zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr sowie den Einbau von lärmminderndem Asphalt aufzunehmen. Die große Anzahl der diesbezüglichen Stellungnahmen (siehe Anlagen 1 a und 1 b) bringt eine große Betroffenheit der Bürgerinnen und Bürger zum Ausdruck. Der Anregung wird gefolgt, um den Sachverhalt durch die zuständigen Stellen neu und erweitert prüfen zu lassen.</p>
9	Bürger und Bürgerin G, Finkenweg		27.04.2016	<p>1: Wünschenswert wäre das Aufbringen von lärmoptimiertem Asphalt auf der A46 zwischen Haan-West und Haan-Ost</p> <p>2: Begrüßt wird der Vorschlag zur Reduzierung des innenstädtischen LKW Verkehrs</p>	<p>Zu 1. Die Bundesautobahn in Haan befindet sich in der Baulast des Landesbetriebs Straßenbau NRW. Bauliche Maßnahmen können daher nur im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger erfolgen.</p> <p>Im Zuge der Beteiligung zum Lärmaktionsplan Stufe 1 hatte der Landesbetrieb mitgeteilt, dass für die A 46 im Stadtgebiet von Haan eine lärmtechnische Untersuchung nach den Kriterien der Lärmsanierung durchgeführt wurde. Diese ergab, dass an vereinzelt Gebäuden die Auslösewerte der Lärmsanierung überschritten wurden. Seitens des Landesbetriebs kamen aktive Schallschutzmaßnahmen aufgrund der vereinzelt Betroffenheit aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Frage. Es wurde auf die Möglichkeit für die Eigentümer der betroffenen Wohngebäude verwiesen, einen formlosen Antrag auf Überprüfung der Gewährung einer Bezuschussung von passivem Lärmschutz im Rahmen der Lärmsanierung an den Landesbetrieb Straßenbau zu stellen. Im Lärmaktionsplan der Stufe 1 der Stadt Haan wurde von</p>

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
					<p>einem Einbau von lärmoptimierten Asphalten auf der BAB 46 abgesehen. Dies wurde entsprechend in den Entwurf des Lärmaktionsplans der Stufe II übernommen.</p> <p>Im Zuge der Beteiligung zum Entwurf des Lärmaktionsplans Stufe II wurde von der Öffentlichkeit als auch von der Nachbarstadt Erkrath gefordert, für die A 46 den Einbau von lärmminderndem Asphalt aufzunehmen. Die große Anzahl der diesbezüglichen Stellungnahmen (siehe Anlagen 1 a und 1 b) bringt eine große Betroffenheit der Bürgerinnen und Bürger zum Ausdruck. Der Anregung wird gefolgt, um den Sachverhalt durch die zuständigen Stellen neu prüfen zu lassen.</p> <p>Zu 2. wird zur Kenntnis genommen.</p>
10	Bürgerin H, Borsigstraße		29.04.2016	<p>1: Temporeduzierung auf der A46 wird als unzureichend erachtet- Forderung der Aufbringung von Flüsterasphalt im gesamten Bereich Haan- Ost bis Haan-West</p> <p>2: Forderung der sofortigen Umsetzung der Vorschläge zur Temporeduzierung, jedoch ganztägig/ weiterhin Forderung einer deutlichen Reduzierung des innerstädtischen LKW-Durchgangsverkehrs</p>	<p>Zu 1. Die Bundesautobahn in Haan befindet sich in der Baulast des Landesbetriebs Straßenbau NRW. Bauliche Maßnahmen können daher nur im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger erfolgen.</p> <p>Im Zuge der Beteiligung zum Lärmaktionsplan Stufe 1 hatte der Landesbetrieb mitgeteilt, dass für die A 46 im Stadtgebiet von Haan eine lärmtechnische Untersuchung nach den Kriterien der Lärmsanierung durchgeführt wurde. Diese ergab, dass an vereinzelt Gebäuden die Auslösewerte der Lärmsanierung überschritten wurden. Seitens des Landesbetriebs kamen aktive Schallschutzmaßnahmen aufgrund der vereinzelt Betroffenheit aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Frage. Es wurde auf die Möglichkeit für die Eigentümer der betroffenen Wohngebäude verwiesen, einen formlosen Antrag auf Überprüfung der Gewährung einer Bezuschussung von passivem Lärmschutz im Rahmen der Lärmsanierung an den Landesbetrieb Straßenbau zu stellen. Im Lärmaktionsplan der Stufe 1 der Stadt Haan wurde von einem Einbau von lärmoptimierten Asphalten auf der BAB 46 abgesehen. Dies wurde entsprechend in den Entwurf des Lärmaktionsplans der Stufe II übernommen.</p> <p>Im Zuge der Beteiligung zum Entwurf des Lärmaktionsplans Stufe II wurde von der Öffentlichkeit als auch von der Nachbarstadt Erkrath gefordert, für die A 46 den Einbau von lärmminderndem</p>

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
					<p>Asphalt aufzunehmen. Die große Anzahl der diesbezüglichen Stellungnahmen (siehe Anlagen 1 a und 1 b) bringt eine große Betroffenheit der Bürgerinnen und Bürger zum Ausdruck. Der Anregung wird gefolgt, um den Sachverhalt durch die zuständigen Stellen neu prüfen zu lassen.</p> <p>Zu 2. wird zur Kenntnis genommen. Eine ganztägige Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist lediglich auf der A 46 und L357 vorbehaltlich der weiteren Prüfaufträge vorgesehen. Ein LKW- Durchfahrtsverbot, bzw. LKW-Führungskonzept soll, wie auf Seite 30 des Berichtes geschrieben, im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans der Stadt Haan, untersucht werden.</p>
11	Bürger I, Ittertalsstraße		02.05.2016	<p>1: Geschwindigkeitsbeschränkung A46 lediglich für die Zeit von 22-06 Uhr wird als nicht ausreichend erachtet- Forderung der Aufbringung von lärmoptimiertem Asphalt im gesamten Bereich Haan-West bis Haan-Ost</p> <p>2: Forderung der sofortigen Umsetzung der Vorschläge zur Tempominderung, jedoch ganztägig</p> <p>3: Reduzierung des LKW-Verkehrs durch Wegfall des Transitverkehrs ganztägig in der Innenstadt</p> <p>4: Lärmbelastung auf der Ittertalsstraße ist nicht berücksichtigt bei den aktuellen Messungen- hier starke Einschränkung der Lebensqualität</p>	<p>Zu 1. Die Bundesautobahn in Haan befindet sich in der Baulast des Landesbetriebs Straßenbau NRW. Bauliche Maßnahmen können daher nur im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger erfolgen.</p> <p>Im Zuge der Beteiligung zum Lärmaktionsplan Stufe 1 hatte der Landesbetrieb mitgeteilt, dass für die A 46 im Stadtgebiet von Haan eine lärmtechnische Untersuchung nach den Kriterien der Lärmsanierung durchgeführt wurde. Diese ergab, dass an vereinzelten Gebäuden die Auslösewerte der Lärmsanierung überschritten wurden. Seitens des Landesbetriebs kamen aktive Schallschutzmaßnahmen aufgrund der vereinzelten Betroffenheit aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Frage. Es wurde auf die Möglichkeit für die Eigentümer der betroffenen Wohngebäude verwiesen, einen formlosen Antrag auf Überprüfung der Gewährung einer Bezuschussung von passivem Lärmschutz im Rahmen der Lärmsanierung an den Landesbetrieb Straßenbau zu stellen.</p> <p>Im Lärmaktionsplan der Stufe 1 der Stadt Haan wurde von einem Einbau von lärmoptimierten Asphalten auf der BAB 46 abgesehen. Dies wurde entsprechend in den Entwurf des Lärmaktionsplans der Stufe II übernommen.</p> <p>In Bezug auf die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen an der A 46 stellte die Bezirksregierung im Rahmen der Lärmaktionsplanung Stufe 1 fest, dass großflächig zusammenhängende lärmbelastete Bereiche nicht zu erkennen seien und mit vorhandenen Maßnahmen, wie Schallschutzwänden</p>

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
					<p><i>und Wällen sowie der Geschwindigkeitsbegrenzung von 120 km / h bereits eine Lärmverringerung erreicht werden konnte. Ein Einvernehmen über die Geschwindigkeitsreduzierung für die Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr, die Gegenstand der Lärmaktionsplanung Stufe 1 war, konnte nicht hergestellt werden. Da die zuständigen Behörden der Maßnahme aber nicht explizit widersprochen haben, wurde sie im Entwurf des Lärmaktionsplans Stufe 2 weiterverfolgt.</i></p> <p><i>Im Zuge der Beteiligung zum Entwurf des Lärmaktionsplans Stufe II wurde von der Öffentlichkeit als auch von der Nachbarstadt Erkrath gefordert, für die A 46 auch eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 100 km/h für die Tagezeiten zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr sowie den Einbau von lärmminderndem Asphalt aufzunehmen.</i></p> <p><i>Die große Anzahl der diesbezüglichen Stellungnahmen (siehe Anlagen 1 a und 1 b) bringt eine große Betroffenheit der Bürgerinnen und Bürger zum Ausdruck. Der Anregung wird gefolgt, um den Sachverhalt durch die zuständigen Stellen neu und erweitert prüfen zu lassen.</i></p> <p>Zu 2. wird zur Kenntnis genommen. Eine ganztägige Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist lediglich auf der A 46 und L357 vorbehaltlich der weiteren Prüfaufträge vorgesehen.</p> <p>Für die Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig. Diese kann gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 StVO die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.</p> <p>Die zur Vorbereitung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen notwendigen Lärmberechnungen werden im Regelfall vom Straßenbaulastträger durchgeführt.</p> <p>Maßgebend für die fachliche Bewertung des Beurteilungspegels / Immissionsortes sind die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Straßen – RLS 90. Die Verwaltung hat im Nachgang der öffentlichen Auslegung den Landesbetrieb Straßen.NRW um schalltechnische Überprüfung für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der B 228 innerhalb von Haan gebeten. Es wurde in Aussicht gestellt, dass</p>

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
					<p>eine 30 km / h Begrenzung nachts umsetzbar ist, allerdings auf den betroffenen Bereich und nicht für die gesamte Ortsdurchfahrt.</p> <p>Bei der Prüfung ob straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen von Straßenverkehrsbehörden angeordnet werden können, wird nicht nur auf die Höhe des Lärmpegels, sondern auf alle Umstände des Einzelfalls abgestellt.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Lärmaktionsplanentwurf wurden von verschiedenen Stellen Bedenken gegen Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung geäußert (siehe Anlage 1b) insbesondere hinsichtlich der Zeiten zwischen 06.00 und 22.00 Uhr. Unter anderem widerspricht die Teilmaßnahme dem Ziel der Stärkung des ÖPNV.</p> <p>Die Tempo 30 Begrenzung tagsüber wurde im Rahmen der Abwägung gestrichen.</p> <p>Zu 3. Ein LKW- Durchfahrtsverbot, bzw. LKW-Führungskonzept soll, wie auf Seite 30 des Berichtes geschrieben, im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans der Stadt Haan, untersucht werden.</p> <p>Zu 4. In der Sitzung am 20.01.2015 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr die zu betrachtenden Bereiche festgelegt.</p>
12	Bürgerin J., Ittertalsstraße		03.05.2016	<p>1: Geschwindigkeitsreduzierung auf der A46 lediglich in der Zeit von 22-06 Uhr wird als nicht ausreichend angesehen- Forderung der Aufbringung von lärmoptimiertem Asphalt im gesamten Bereich Haan-West bis Haan-Ost sowie ein ganztägiges Tempolimit</p> <p>2: Forderung einer deutlichen und ganztägigen Reduzierung des LKW- Transitverkehrs in der Stadt</p>	<p>Zu 1. Die Bundesautobahn in Haan befindet sich in der Baulast des Landesbetriebs Straßenbau NRW. Bauliche Maßnahmen können daher nur im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger erfolgen.</p> <p><i>Im Zuge der Beteiligung zum Lärmaktionsplan Stufe 1 hatte der Landesbetrieb mitgeteilt, dass für die A 46 im Stadtgebiet von Haan eine lärmtechnische Untersuchung nach den Kriterien der Lärmsanierung durchgeführt wurde. Diese ergab, dass an vereinzelt Gebäuden die Auslöswerte der Lärmsanierung überschritten wurden. Seitens des Landesbetriebs kamen aktive Schallschutzmaßnahmen aufgrund der vereinzelt Betroffenen aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Frage. Es wurde auf die Möglichkeit für die Eigentümer der betroffenen Wohngebäude verwiesen, einen formlosen Antrag auf Überprüfung der</i></p>

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
					<p><i>Gewährung einer Bezuschussung von passivem Lärmschutz im Rahmen der Lärmsanierung an den Landesbetrieb Straßenbau zu stellen.</i></p> <p><i>Im Lärmaktionsplan der Stufe 1 der Stadt Haan wurde von einem Einbau von lärmoptimierten Asphalten auf der BAB 46 abgesehen. Dies wurde entsprechend in den Entwurf des Lärmaktionsplans der Stufe II übernommen.</i></p> <p><i>In Bezug auf die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen an der A 46 stellte die Bezirksregierung im Rahmen der Lärmaktionsplanung Stufe 1 fest, dass großflächig zusammenhängende lärmbelastete Bereiche nicht zu erkennen seien und mit vorhandenen Maßnahmen, wie Schallschutzwänden und Wällen sowie der Geschwindigkeitsbegrenzung von 120 km / h bereits eine Lärmverringerung erreicht werden konnte. Ein Einvernehmen über die Geschwindigkeitsreduzierung für die Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr, die Gegenstand der Lärmaktionsplanung Stufe 1 war, konnte nicht hergestellt werden. Da die zuständigen Behörden der Maßnahme aber nicht explizit widersprochen haben, wurde sie im Entwurf des Lärmaktionsplans Stufe 2 weiterverfolgt.</i></p> <p><i>Im Zuge der Beteiligung zum Entwurf des Lärmaktionsplans Stufe II wurde von der Öffentlichkeit als auch von der Nachbarstadt Erkrath gefordert, für die A 46 auch eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 100 km/h für die Tagezeiten zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr sowie den Einbau von lärmminderndem Asphalt aufzunehmen.</i></p> <p><i>Die große Anzahl der diesbezüglichen Stellungnahmen (siehe Anlagen 1 a und 1 b) bringt eine große Betroffenheit der Bürgerinnen und Bürger zum Ausdruck. Der Anregung wird gefolgt, um den Sachverhalt durch die zuständigen Stellen neu und erweitert prüfen zu lassen.</i></p> <p>Zu 2. Ein LKW- Durchfahrtsverbot, bzw. LKW-Führungskonzept soll, wie auf Seite 30 des Berichtes geschrieben, im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans der Stadt Haan, untersucht werden.</p>
13	Bürger und Bürgerin K., Turnstraße		07.05.2016	1: Geschwindigkeitsreduzierung auf der A46 lediglich in der Zeit von 22-06 Uhr wird als nicht ausreichend angesehen-Forderung der Aufbringung von lärmoptimiertem Asphalt im	Zu 1. Die Bundesautobahn in Haan befindet sich in der Baulast des Landesbetriebs Straßenbau NRW. Bauliche Maßnahmen können daher nur im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
				<p>gesamten Bereich Haan-West bis Haan-Ost sowie ein ganztägiges Tempolimit</p> <p>2: Forderung einer deutlichen und ganztägigen Reduzierung des LKW- Transitverkehrs in der Stadt</p>	<p>erfolgen.</p> <p><i>Im Zuge der Beteiligung zum Lärmaktionsplan Stufe 1 hatte der Landesbetrieb mitgeteilt, dass für die A 46 im Stadtgebiet von Haan eine lärmtechnische Untersuchung nach den Kriterien der Lärmsanierung durchgeführt wurde. Diese ergab, dass an vereinzelt Gebäuden die Auslösewerte der Lärmsanierung überschritten wurden. Seitens des Landesbetriebs kamen aktive Schallschutzmaßnahmen aufgrund der vereinzelt Betroffenen aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Frage. Es wurde auf die Möglichkeit für die Eigentümer der betroffenen Wohngebäude verwiesen, einen formlosen Antrag auf Überprüfung der Gewährung einer Zuschussung von passivem Lärmschutz im Rahmen der Lärmsanierung an den Landesbetrieb Straßenbau zu stellen.</i></p> <p><i>Im Lärmaktionsplan der Stufe 1 der Stadt Haan wurde von einem Einbau von lärmoptimierten Asphalten auf der BAB 46 abgesehen. Dies wurde entsprechend in den Entwurf des Lärmaktionsplans der Stufe II übernommen.</i></p> <p><i>In Bezug auf die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen an der A 46 stellte die Bezirksregierung im Rahmen der Lärmaktionsplanung Stufe 1 fest, dass großflächig zusammenhängende lärmbelastete Bereiche nicht zu erkennen seien und mit vorhandenen Maßnahmen, wie Schallschutzwänden und Wällen sowie der Geschwindigkeitsbegrenzung von 120 km / h bereits eine Lärmverringerng erreicht werden konnte. Ein Einvernehmen über die Geschwindigkeitsreduzierung für die Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr, die Gegenstand der Lärmaktionsplanung Stufe 1 war, konnte nicht hergestellt werden. Da die zuständigen Behörden der Maßnahme aber nicht explizit widersprochen haben, wurde sie im Entwurf des Lärmaktionsplans Stufe 2 weiterverfolgt.</i></p> <p><i>Im Zuge der Beteiligung zum Entwurf des Lärmaktionsplans Stufe II wurde von der Öffentlichkeit als auch von der Nachbarstadt Erkrath gefordert, für die A 46 auch eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 100 km/h für die Tagzeiten zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr sowie den Einbau von lärmminderndem Asphalt aufzunehmen.</i></p> <p><i>Die große Anzahl der diesbezüglichen Stellungnahmen (siehe</i></p>

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
					<p><i>Anlagen 1 a und 1 b) bringt eine große Betroffenheit der Bürgerinnen und Bürger zum Ausdruck. Der Anregung wird gefolgt, um den Sachverhalt durch die zuständigen Stellen neu und erweitert prüfen zu lassen.</i></p> <p>Zu 2. Ein LKW- Durchfahrtsverbot, bzw. LKW-Führungskonzept soll, wie auf Seite 30 des Berichtes geschrieben, im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans der Stadt Haan, untersucht werden.</p>

14	Bürger D, Ohligser Straße		21.10.2016	<p>1. Autoverkehr auf Ohligser Straße ist derart angestiegen, dass es zu einer unerträglichen dauerhaften Lärmbelästigung kommt. Eine Querungshilfe fehlt, sie könnte einen Beitrag zur Geschwindigkeitsreduzierung und Verringerung des Geräuschpegels leisten. Die Straße ist Rennstrecke wegen fehlender Geschwindigkeitskontrollen. Tempolimit von 30 km/h wäre wünschenswert. Es gibt eine weitere Zunahme des Verkehrslärms durch das Baugebiet Erikaweg.</p> <p>2: Bürgersteig wird von Radfahrern genutzt, wodurch es gefährliche Situationen gibt.</p>	<p>Zu 1. Wird zur Kenntnis genommen In der Sitzung am 20.01.2015 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr die zu betrachtenden Bereiche festgelegt.</p> <p>Zu 2. Wird zur Kenntnis genommen.</p>
----	------------------------------	--	------------	---	--